

JÖRG STREICHERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Streitigkeiten unter Gesellschaftern

Spannungen zwischen GmbH-Gesellschaftern sind nicht selten, insbesondere bei personalistisch geprägten GmbHs, die inhabergeführt sind und bei denen die persönliche Leistung der Gesellschafter im Vordergrund steht.

Oft eskalieren die Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern. Häufig werden auch Kunden mit einbezogen. Ein Gesellschafter plant, sich aus der gemeinsamen Gesellschaft zu verabschieden und sich allein mit seinem Kundenstamm selbständig zu machen. Ein gemeinsames Gespräch zwischen den Parteien ist nicht mehr möglich. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich nur noch über die Anwälte.

Schon aus Selbstschutz und im Interesse der Gesellschaft selbst sollte eine außergerichtliche Lösung gefunden werden. Trotzdem sind bei Gericht ausgetragene Gesellschafterstreitigkeiten nicht gerade selten und werden darüber hinaus meist erbittert geführt. Dies liegt fast immer daran ist, dass es nicht nur um vermögensrechtliche Auseinandersetzungen geht, sondern auch um verletztes Vertrauen und persönliche Enttäuschungen.

Aus Problemen Lösungen zu erschaffen, erfüllt mich immer wieder mit Freude.

Bis jedoch letztlich eine Lösung gefunden werden kann, kommt es aber nicht selten vor, dass die Streitigkeiten weiter eskalieren, die Gesellschaftergeschäftsführer sich wechselseitig abberufen oder sich wechselseitig den Gesellschaftsanteil entziehen. Solche Beschlüsse sind dann anfechtbar und werden meist Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Nachfolgend sollen sowohl die Option der **gerichtlichen Auseinandersetzungen**, hierzu gehören die Abberufung von der Geschäftsführung sowie die Einziehung der Gesellschaftsanteile sowie auch die Optionen der **außergerichtlichen Auseinandersetzungsmöglichkeiten** als Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Maßnahmen auf der Geschäftsführerebene - Abberufung des Geschäftsführers



Häufig steht ein geschäftsführender Gesellschafter im Zentrum des Streits.

Ein Gesellschafter, der zugleich das Amt des Geschäftsführers einnimmt, hat in der Regel eine entscheidende Leitungsposition und daher bei der Auseinandersetzung Vorteile. Ein Geschäftsführer ist für alle Maßnahmen des täglichen Geschäftes zuständig. Er trifft die laufenden Entscheidungen über den Einsatz des Unternehmensvermögens. Das gerade kann aber für die Mitgesellschafter unerträglich werden. Da liegt es nahe, die schnelle Abberufung des Geschäftsführers anzustreben.

I. Ordentliche Abberufung des GmbH-Geschäftsführers

Geschäftsführer einer GmbH können grundsätzlich jederzeit und frei abberufen werden. § 38 GmbHG ordnet ausdrücklich an, dass die Bestellung der Geschäftsführer zu jederzeit widerrufen werden kann. Es ist lediglich ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter erforderlich.

Jederzeit heißt zu jedem beliebigen Zeitpunkt und ohne Begründung. Nur einige Einschränkungen sind zu beachten:

- Einschränkung durch Satzung, § 38 II GmbHG. Die Beschränkung der freien Abberufbarkeit kann sich aus der Satzung ergeben. So kann das Recht auf freie Abberufung ausgeschlossen und auf die sog. „wichtige Gründe“ beschränkt werden. Bei Vorliegen „wichtiger Gründe“ ist die Abberufung stets zulässig.
- Einschränkung durch Vereinbarung außerhalb der Satzung. Beschränkungen der freien Abberufbarkeit des Geschäftsführers außerhalb der Satzung sind grundsätzlich unbeachtlich. Das gilt insbesondere für Regelungen im Anstellungsvertrag mit einem Fremd-Geschäftsführer, wonach das Geschäftsführeramt nur unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann. Das verhält sich wiederum anders, wenn solche Abberufungsbeschränkungen zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer und den übrigen Gesellschaftern vereinbart werden.

II. Abberufung des Geschäftsführers „aus wichtigem Grund“ (außerordentliche Abberufung)

Bei der Abberufung aus „wichtigem Grund“ ist entscheidend, dass der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Damit ändern sich die Mehrheitsverhältnisse. Bedeutsam ist dies insbesondere bei den sog. 2-Personen GmbHs.

Wichtiger Grund

Die Prüfung, ob ein von der Rechtsprechung anerkannter „wichtiger Grund“ für die Abberufung des Mitgesellschafters von der Geschäftsführung vorliegt, bildet in der Regel die zentrale Frage über den Ausgang des Gesellschafterstreites.

Das Gesetz, (§ 38 Abs. 2 Satz 2 GmbHG), nennt zwei grundsätzliche Beispielfälle, wann ein wichtiger Grund für die Abberufung des Geschäftsführers vorliegt, nämlich

- grobe Pflichtverletzung und
- Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung

Entscheidend ist, ob bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls Gründe in der Person des Geschäftsführers vorliegen, die die Aufrechterhaltung seiner Organstellung für die GmbH unzumutbar machen.

„Wichtige Gründe“, die eine Abberufung des Geschäftsführers rechtfertigen sind von der Rechtsprechung umfassend entwickelt worden. Beispiele für schwerwiegende Pflichtverletzungen:

- Annahme von Schmiergeldern,
- Unredlichkeit,
- Fälschung von Urkunden,
- langjährige Bilanzmanipulationen,
- Steuerhinterziehung,
- bewusst falscher Auskünfte gegenüber den Gesellschaftern,
- nachdrücklich und andauernde Missachtung von Gesellschafterweisungen,
- nachhaltiger Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot als Gesellschaftergeschäftsführer,
- Missbrauch von Gesellschaftsvermögen für eigene Zwecke,
- Gewaltsames Eindringen in die Geschäftsräume trotz vorhergehender Vereinbarung, diese nur noch gemein zu betreten,
- Tätlichkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Mitgeschäftsführern und Gesellschaftern,
- ungerechtfertigte ehrenrührige Vorwürfe gegen die Mitgesellschafter und ihm nahe stehende Personen,
- eigennütziges Veräußerungsgeschäft Überschuldung des Gesellschafters.

Beispielfälle für Unfähigkeit:

- Haft von längerer Dauer,
- Fehlen notwendiger Kenntnisse.

Keine „wichtigen Gründe“ sind

- bloßen Misstrauensvotum der Gesellschafterversammlung gegen den Geschäftsführer,
- Gründe, die bereits bei der Bestellung des Geschäftsführers bekannt waren,
- Beteiligung an verbotenen Preisabsprachen,
- hohes Alter des Geschäftsführers,
- Verweigerung der Unterzeichnung eines Jahresabschlusses.

Die vorgenannten Beispiele eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Abberufung sind notwendigerweise einzelfallbezogen, bieten jedoch eine Orientierungshilfe.

Besonderheit der Geschäftsführerabberufung bei der 2-Personen GmbH

Nach Auffassung der Rechtsprechung soll auch ein schwerwiegendes und andauerndes Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers aus wichtigem Grund rechtfertigen. Ein schwerwiegendes Zerwürfnis stellt damit einen Sonderfall des wichtigen Grundes zur Abberufung eines Geschäftsführers dar.

Regelmäßig fehlen klare Regelungen in Gesellschaftsverträgen. Theoretisch kann damit jeder Gesellschafter bei Vorhalt eines wichtigen Grundes das Stimmverbot des anderen Gesellschafters herbeiführen und damit theoretisch unbegrenzte Zwangsmaßnahmen gegen seinen Geschäftspartner vornehmen. Dem gebietet die Rechtsprechung Einhalt:

Die Rechtsprechung hat für personalistisch geprägte GmbHs deutlich mehr Regeln in Bezug auf Möglichkeiten der Abberufung von der Geschäftsführung aufgestellt.

- Eine Einschränkung besteht darin, dass bei der Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in einer 2-Personen-Gesellschaft der Mehrheitsgesellschafter nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss ohne Begründung den Minderheitsgesellschafter und Geschäftsführer abberufen darf. Die Rechtsprechung verlangt in dieser Konstellation zumindest einen sachlichen Grund des Mehrheitsgesellschafters. An die Darlegung des sachlichen Grundes sind strenge Maßstäbe zu stellen. Bloßer Vertrauensverlust reicht nicht. Voraussetzung für die Abberufung ist zumindest, dass ein verständiger Betrachter zu dem Ergebnis kommt, die Bedenken gegen die Geschäftsführung seien so stark, dass eine Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit im Interesse der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
- Eine weitere Verschärfung gilt für eine zweigliedrige Gesellschaft mit gleicher Kapitalbeteiligung. Es wird hier von der Rechtsprechung gefordert, dass eine tiefgreifende Zerrüttung zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern vorliegen müsse. Dieser Aspekt der tiefgreifenden Zerrüttung zwischen den Gesellschaftern kommt also als zusätzlicher Abberufungsgrund hinzu.

Streitigkeiten in 2-Personen GmbHs sind im Übrigen sehr verbreitet. Ein Grund liegt in der Häufigkeit dieser GmbH-Variante. Ein weiterer Grund liegt sehr häufig in unklaren Satzungsregelungen.

Empfehlungen:

- In Gesellschaftsverträgen ist möglichst immer eine 50:50-Situation zu vermeiden. Bereits bei der Firmengründung sollte eine Quote von 49:51 oder in einem anderen Verhältnis festgelegt werden. So bleiben die Stimmrechte fest in einer Hand. Die Firma steht nicht vor Entscheidungsblockaden oder einem Gesellschafterstreit. Wichtige Entscheidungen können in einem Einstimmigkeitskatalog festgelegt werden, sodass auch dem Minderheitsgesellschafter genügend Mitspracherechte verbleiben.
- Die Satzung sollte regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und besprochen werden. Sollte bereits eine 50:50-Regelung vorliegen, ist es empfehlenswert, dass diese – sofern irgend möglich – neu vereinbart wird. Bedenken können durch einen Katalog genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte bei der Geschäftsführung oder durch einen Einstimmigkeitskatalog im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ausgeräumt werden.
- Je nachdem wie weit ein Streit fortgeschritten ist, ist zügig zu handeln. Ähnlich wie bei einer Scheidung kann ein Gesellschafterstreit unnötig teuer werden. Wichtig ist es daher einen erfahrenen Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrechts einzuschalten, der der zunächst vor allem deeskalierend tätig wird.
- Da Gesellschafterstreitigkeiten sehr langatmig und demzufolge auch teuer werden können, ist es wichtig frühzeitig genügend finanzielle Rücklagen zu bilden um erforderlichenfalls auch lange Prozesse und Streitigkeiten führen zu können.
- Sämtliche Vorkommnisse im Gesellschafterverhältnis sind - so genau wie möglich - schriftlich zu dokumentieren. Nur wer gut vorbereitet in eine Auseinandersetzung einsteigt, hat auch gute Erfolgsaussichten.

Maßnahmen der Auseinandersetzung auf der Gesellschafterebene - Ausschluss aus der Gesellschaft



Auf Gesellschafterebene besteht die Möglichkeit, den lästigen, störenden Gesellschafter auszuschließen.

Vorrangiges Mittel zum Zwangsausschluss des störenden Gesellschafters bildet die Ausschließung des Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, verbunden mit/der Zwangseinziehung gegen Abfindung.

In der Regel sind die Voraussetzungen der Zwangseinziehung des Gesellschaftsanteils gegen Abfindung in der Gesellschaftssatzung formuliert.

Die Zwangseinziehung ist, auf den ersten Blick, effektiv und schnell. Es genügt eine entsprechende Ladung und Beschlussfassung durch die Mehrheit der Gesellschafter.

Der betroffene Gesellschafter wird aus der Gesellschaft hinaus gedrängt und trägt nun im Regelfall die Klagelast, wobei er noch dazu gezwungen ist, gegen die GmbH selbst fristgebunden Klage zu erheben.

Die Zwangseinziehung des Gesellschaftsanteils ist eine sehr scharfe – zweischneidige - Waffe.

Die Überprüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund für die Zwangseinziehung vorgelegen hat, bleibt allerdings den Gerichten vorbehalten.

Erfolgt die Zwangseinziehung des Gesellschaftsanteils zu Unrecht, ist nun der Geschäftsanteil der ausschließenden Gesellschafter erheblich gefährdet, da die nicht hinreichend begründete Zwangseinziehung des Gesellschaftsanteils ihrerseits eine schwere Treuepflichtverletzung und damit einen wichtigen die Ausschließung rechtfertigenden Grund darstellt.

Die Zwangseinziehung/Zwangsabtretung des Gesellschaftsanteils setzt immer eine entsprechende Satzungsbestimmung voraus). Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Zwangseinziehung ist nur möglich, wenn ihre Voraussetzungen hinreichend genau in der Satzung bestimmt sind und die entsprechende Satzungsbestimmung bereits bei Erwerb der Geschäftsanteile bestand. Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen müssen in der Satzung hinreichend bestimmt bezeichnet sein, insbesondere müssen die Einziehungsgründe konkretisiert sein.

Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung müssen in der Satzung so genau wiedergegeben sein, dass sich jeder Gesellschafter auf das Risiko der Zwangseinziehung einstellen kann und eine willkürliche sachliche unbegründete Zwangseinziehung unmöglich ist. Die Bezeichnung „Zwangseinziehung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ ist ausreichend, denn der Begriff ist durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden.

- I. In der Regel wird die Zwangseinziehung des Gesellschaftsanteils an einen wichtigen oder sachlichen Grund geknüpft. Als wichtige Gründe sind Pfändung von Geschäftsanteilen, Insolvenz oder gravierende Pflichtverletzungen des Gesellschafters. Die Ausschließung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn eine Pflichtverletzung oder ein persönliches Fehlverhalten des betroffenen Gesellschafters so schwer wiegt, dass seine weitere Mitgliedschaft in der GmbH unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht mehr zumutbar ist.

Bei der Gewichtung der wichtigen Gründe ist auch die Struktur der Gesellschaft zu berücksichtigen.

In einer kapitalistisch strukturierten Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern wird ein wichtiger Grund seltener vorliegen.

In der personalistischen Gesellschaft, welche ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern erfordert, ist der wichtige Grund eher gegeben. Auf jeden Fall ist die Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung aus wichtigem Grund das „äußerste Mittel“ und kommt nur in Betracht, wenn mildere Zwangsmittel wie z. B. Abberufung von der Geschäftsführung, Entzug von Sonderrechten etc. nicht ausreichen.

Ein Mitverschulden des anderen Gesellschafters am Zerwürfnis ist bei Würdigung der Gesamtumstände und der Beurteilung des wichtigen Grundes ebenfalls zu berücksichtigen.

Ein solches Mitverschulden des Mitgesellschafters steht dem Ausschluss zwar nicht generell entgegen, wenn der betroffene Gesellschafter schuldhaft Gründe für seinen Ausschluss gesetzt hat. Das Mitverschulden hindert allerdings dann den Ausschluss, wenn der Gesellschafter selbst erhebliche Pflichtverletzungen begangen hat.

- II. In der 2-Personen-GmbH ist die Ausschließung zudem generell ausgeschlossen, wenn in der Person des verbleibenden Gesellschafters, der die Ausschließung des anderen betreibt, selbst ein wichtiger Grund für einen Zwangsausschluss vorliegt.**

Gleiches gilt, wenn sich in einer Mehrpersonengesellschaft die Parteien in zwei geschlossenen Fronten feindlich gegenüber stehen und in beiden Lagern Gründe für einen Ausschluss eines oder mehrerer Gesellschafter vorliegen. In solchen Pattsituationen bleibt nur noch die Auflösungsklage nach § 61 GmbHG.

Die Geltendmachung des wichtigen Grundes unterliegt schließlich der Verwirkung. Übermäßig langes Warten ist schädlich.

„Wichtige Gründe“, die einen Ausschluss des Gesellschafters rechtfertigen sind von der Rechtsprechung umfassend entwickelt worden.

Beispiele für Gründe, die einen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen:

- ungerechtfertigte ehrenrührige Vorwürfe gegen einen Mitgesellschafter oder ihm nahestehende Personen,
- Erschleichen der Mitgliedschaft durch Vorspielen von Fachkenntnissen,
- nachträglicher Verlust von persönlichen Eigenschaften eines Gesellschafters, die im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben sind,
- Verstoß gegen das satzungsrechtliche Verbot, Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung vorzunehmen (sog. satzungsrechtliches Wettbewerbsverbot),

- Verletzung der Treuepflicht durch Vermietung von Gewerberäumen an eine Konkurrenten am selben Ort (2-Personen-GmbH),
 - (zeitweilige) Unterschlagung von Verkaufserlösen, die der GmbH zustanden oder Inbesitznahme von betriebseigenen Geräten,
 - eigenmächtige Privatentnahmen in Höhe von 61.000 € und Abrede widrige Nichtrückzahlung dieser Privatentnahmen nach deren Aufdeckung durch die Mitgesellschafter,
 - schuldhafte Herbeiführung eines tiefgreifenden unheilbaren Zerwürfnisses zwischen den Gesellschaftern,
- insbesondere in einer personalistischen Gesellschaft, auch wenn der auszuschließende Gesellschafter nicht ausschließlich allein die Schuld an dem Zerwürfnis trägt,
- die Herbeiführung des tiefgreifenden Zerwürfnisses reicht allerdings dann nicht für den Ausschluss aus, wenn der ausschließende Gesellschafter seinerseits einen wichtigen Grund für den Ausschluss gesetzt hat,
 - Verbreitung einer diskreditierenden Information über die GmbH, z.B. Mitteilung einer drohenden Insolvenzgefahr,
 - Untersuchungshaft des Geschäftsführers der betroffenen Gesellschafterin.

Beispiele für Gründe, die einen Ausschluss aus der Gesellschaft nicht rechtfertigen:

- Erwerb von Gegenständen, die nach Meinung der Mitgesellschafter oder des Mitgeschäftsführers nicht benötigt werden, wenn die Gegenstände einen relativ geringen Wert haben (maximal 10.000,00 €),
- Kündigung eines Fremdgeschäftsführers, der vom und für den Mitgesellschafter bestellt ist, ohne diesen Mitgesellschafter zu benachrichtigen,
- kein wichtiger Grund ist ferner die Nichtgenehmigung zweier Jahresabschlüsse einer GmbH,
- Verweigerung der Aufnahme eines Neugesellschafter und Wettbewerbers in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung,
- kein wichtiger Ausschließungsgrund ist schließlich die Geltendmachung berechtigter Zahlungsansprüche des Gesellschafters gegen die GmbH. Die Geltendmachung bedeutet keinen Verstoß gegen die Treuepflicht, auch wenn der Prozess bzw. die titulierten Ansprüche die Existenz der Gesellschaft bedrohen.

Zusammenfassung

Bei der Prüfung des wichtigen Grundes zum Ausschluss aus der Gesellschaft ist Vorsicht geboten. Die Rechtsprechung legt eher strenge Maßstäbe an. Die Anforderungen sind jedenfalls höher als bei der Begründung der Abberufung des Gesellschaftergeschäftsführers aus wichtigem Grund. Relativ sichere Tatbestände sind wiederum Vermögensdelikte wie Untreue und Unterschlagung.

Das Fehlen eines wichtigen Grundes führt nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit des Einziehungsbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter muss sich mit der fristgebundenen Anfechtungsklage zur Wehr setzen.

Gesellschafterstreit in der GmbH – Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des GmbH-Gesellschafters



Jeden Gesellschafter, der nicht aktiv in der GmbH mitarbeitet, hat ein Recht zu erfahren, was in seiner Gesellschaft geschieht. Wird gegen seinen Willen gewirtschaftet? Geht in seiner GmbH alles mit rechten Dingen zu? Wie steht die GmbH wirtschaftlich da? Ist sie in der Krise, gibt es verborgene Risiken? Wie ist die Auftragslage? Welche Verträge mit Kunden und Lieferanten bestehen?

„Hier stellt das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters das scharfe Schwert des Gesellschafters gegenüber dem Geschäftsführer dar.“

Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, die Unterlagen bereits zu stellen und die Informationsrechte des Gesellschafters zu erfüllen. Doch es gibt auch Grenzen. Jeder Gesellschafter aber auch jeder Geschäftsführer muss wissen, was zulässig ist und was nicht.

In diesem Beitrag möchte ich das erforderliche Grundwissen für jeden GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer hinsichtlich des Auskunfts- und Einsichtsrecht des GmbH-Gesellschafters vermitteln.

I. Grundlagen

Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Er kann ebenso Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschafter fordern (vgl. § 51a GmbHG).

§ 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht

- 1) *Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.*
- 2) *1Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. 2Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.*
- 3) *Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.*

Dieses Auskunft- und Einsichtsrecht besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Es kann grundsätzlich zu jeder Zeit geltend gemacht werden und ist daher insbesondere im Gesellschafterstreit ein wichtiges Mittel.

Das Gesetz unterscheidet nach dem Wortlaut zwar zwischen dem Auskunftsrecht einerseits und dem Einsichtsrecht andererseits. Nach allgemeiner Auffassung sind beide Rechte als ein einheitliches Informationsrecht zu verstehen, das sich lediglich hinsichtlich der Art und Weise der Informationserteilung unterscheidet.

Für die Praxis bedeutsam ist, dass der Gesellschaftsvertrag (Satzung) nicht zum Nachteil der Gesellschafter von der gesetzlichen Regelung in § 51a GmbHG abweichen darf.

Der Kommanditist der KG kann lediglich eine Kopie des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen überprüfen. Bei der GmbH & Co. KG muss der Kommanditist gleichzeitig Gesellschafter der Komplementär-GmbH sein und diese die Geschäfte der KG führen, um dort das umfassende Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters zu haben.

II. Umfang des Auskunfts- und Einsichtsrechts

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter erstreckt sich auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft.

Dies betrifft sowohl alle abgeschlossene als auch in alle Verhandlung befindliche Vorhaben. Das Auskunfts- und Einsichtsrechts umfasst z. B. den Einblick

- in sämtliche Verträge der Gesellschaft,
- in alle Schriften, Dateien und elektronische Aufzeichnungen einschließlich der E-Mails der GmbH,
- in jegliche Protokolle, einschließlich der Protokolle von Aufsichtsratssitzungen,
- in alle Rechnungen der GmbH,
- in die gesamte Kundenkartei der GmbH,
- in sämtliche Unterlagen der Buchhaltung,
- in Unterlagen, die die Beteiligungen der Gesellschaft z. B. an Tochtergesellschaften betreffen,
- in Unterlagen über Angelegenheiten, an denen die GmbH als Komplementärin beteiligt ist.

Selbst persönliche Verhältnisse der Geschäftsführer sind offen zu legen, soweit sie sich auf Führung oder Planung der GmbH oder die Gleichbehandlung der Gesellschafter auswirken.

Hinweis: Das Auskunftsrecht erstreckt sich darüber hinaus auch auf alle nicht aktenkundig gemachte Vorgänge, wie geplante Geschäfte oder den Inhalt von geführten Vertragsverhandlungen. So muss z. B. der Geschäftsführer einer Bauträger-GmbH mitteilen, welche Grundstücke der GmbH im Einzelnen zum Kauf angeboten wurden, auch wenn dies lediglich mündlich geschah.

III. Verweigerung

Wie gerade dargestellt haben die Gesellschafter der GmbH haben zwar ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle Angelegenheiten der GmbH.

Es ist die Aufgabe des Geschäftsführers, dieses Recht sicherzustellen. Der Geschäftsführer hat aber stets zu prüfen, ob Interessen der GmbH verletzt werden – im Zweifelsfall muss der Geschäftsführer den Fall der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Der Geschäftsführer kann die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter die so erlangten Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und der Gesellschaft dadurch ein Nachteil entsteht.

Eine Verweigerung der Auskunft ist in folgenden Fällen möglich:

- Wenn ein Fall von Rechtsmissbrauch vorliegt. Im Einzelfall dürfte das allerdings die Ausnahme sein. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Gesellschafter ständig Auskunft begehrt, den Geschäftsführer damit vollständig auslastet und den Geschäftsbetrieb lahmlegt, ohne dass tatsächlich ein berechtigtes Informationsbedürfnis erkennbar ist.
- Wenn die speziellen Voraussetzungen des § 51a Abs. 2 GmbHG erfüllt sind. Danach darf der Geschäftsführer die Auskunft oder Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter die Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden wird, wobei dadurch der Gesellschaft oder einem ihr verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird.

Der Geschäftsführer muss in diesem Fall sogar die Auskunft verweigern, da er sich ansonsten möglicherweise selbst gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig machen würde. Der Geschäftsführer darf allerdings nicht selbst endgültig entscheiden, das fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Diese fasst den Beschluss, ob dem Gesellschafter tatsächlich endgültig die Auskunft bzw. die Einsicht in die Unterlagen verweigert wird.

- **Typische Fälle**, in denen der Geschäftsführer die Auskunft verweigern muss, sind etwa jene, in denen der Gesellschafter selbst Konkurrenzgeschäfte betreibt und seine Beteiligung lediglich dazu nutzt, um auf diese Weise an nützliche Informationen heranzukommen.

Geht es etwa dem Gesellschafter nur darum, die Kalkulationsgrundlagen der Gesellschaft sowie den Kundenstamm im Einzelnen zu ermitteln, um die Kunden sodann abzuwerben, darf und muss der Geschäftsführer die Auskunft verweigern.

IV. Rechtsfolgen der eigenmächtigen Verweigerung für den Geschäftsführer

Verweigert ein Geschäftsführer eigenmächtig die von einem Gesellschafter begehrte Auskunft oder Einsicht, so verletzt der Geschäftsführer seine ihm obliegenden Pflichten. Er kann sich hierdurch schadenersatzpflichtig machen.

Das Kammergericht Berlin (Aktenzeichen: 23 U 114/11) hat in einer wichtigen Entscheidung bestimmt, dass eine eigenmächtige Verweigerung der Auskunft durch den Geschäftsführer sogar eine grobe Pflichtverletzung darstellt.

Im konkreten Fall hatte der Geschäftsführer die Jahresabschlüsse nicht fristgemäß vorgelegt und ohne Beteiligung der Gesellschafterversammlung die Einsicht in die Bücher der Gesellschaft verweigert. Das Kammergericht Berlin sah dieses Verhalten als ausreichenden Grund für eine sofortige Abberufung des Geschäftsführers.

Hinweis: Ist in einem solchen Fall der betreffende Geschäftsführer selbst Gesellschafter, darf er bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über seine außerordentliche Abberufung („Abberufung aus wichtigem Grund“) selbst nicht abstimmen. Er unterliegt einem Stimmverbot. Damit können sich die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung gravierend verschieben.

V. Verfahren, Form und Frist

Das Informationsverlangen kann jederzeit und in jeder Form, daher auch mündlich geltend gemacht werden.

Der Gesellschafter kann zwischen Auskunft und Einsichtnahme frei wählen und auch beides gleichzeitig ausüben.

Das **Auskunftsverlangen** muss der Gesellschafter genau spezifizieren.

Demgegenüber kann das **Einsichtsbegehren** auch „global“ erfolgen.

Die Auskunft müssen die Geschäftsführer vollständig und zutreffend erteilen, und zwar unverzüglich.

Die Frist hängt von dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und Dringlichkeit ab – ggf. muss zunächst eine vorläufige Auskunft erteilt werden. Die Geschäftsführer können die Auskunft mündlich oder schriftlich, was bei komplexeren Sachverhalten geboten ist, erfüllen. Die kommentarlose Übersendung von Unterlagen ist allerdings nur dann zulässig, wenn sie aus sich heraus verständlich sind.

Die Einsichtnahme in Unterlagen wird in den Geschäfts- bzw. Aufbewahrungsräumen gewährt. Personelle oder technische Unterstützung muss die GmbH nur bei entsprechenden

Einsichtshemmnissen leisten. Der Gesellschafter kann einen sachverständigen Dritten (z. B. einen Steuerberater oder Rechtsanwalt) hinzuziehen.

Kopien kann der Gesellschafter nicht übersandt verlangen, aber selbst auf eigene Kosten anfertigen.

VI. Verfahren zur Durchsetzung des Informationsanspruchs (§ 51 b GmbHG)

§ 51 b GmbHG unter Bezugnahme auf § 132 Abs. 1, 3 bis 5 AktG regelt, dass der Gesellschafter, dem die verlangte Information verweigert worden ist, zur Durchsetzung seiner Ansprüche vor dem Landgericht - Kammer für Handelssachen - am Sitz der Gesellschaft ein Informationserzwingungsverfahren durchzuführen hat.

Dabei unterliegt diesem besonderen Verfahren nur der Informationsanspruch als solcher. Die Überprüfung einer erteilten Information auf Richtigkeit und Vollständigkeit bleibt dem Zivilprozess vorbehalten.

Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die Auskunft verweigert oder die Einsicht nicht gestattet worden ist.

Die Geltendmachung ist an keine Frist gebunden. Nach Ablauf einer bestimmten Frist kann nach den allgemeinen Vorschriften allerdings Verwirkung eintreten.

Antragsgegnerin in dem Verfahren ist die Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die Gefahr einer nachteiligen

Verwendung der Information durch den betreffenden Gesellschafter besteht. Hier bestehen meisten besondere Schwierigkeiten für die GmbH. Insbesondere die konkreten Anhaltspunkte hinsichtlich der darzulegenden schädigenden Absicht des Gesellschafters sind nur schwer zu belegen.

Das Gericht entscheidet durch Beschluss (§ 51 b GmbHG, §§ 132 Abs. 2 Satz 1, 99 Abs. 3 AktG).

Gegen den Beschluss kann sofortige Beschwerde nur eingelegt werden, wenn sie vom Landgericht zugelassen worden ist (§ 51 b GmbHG, § 132 Abs. 3 Satz 2 AktG).

In diesem Fall entscheidet das Oberlandesgericht als weitere Tatsacheninstanz.

Über die Kosten, die in einem Verfahren über das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht anfallen, entscheidet das Gericht. Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen verteilen, also unter Umständen auch bei abgelehntem Informationsersuchen anteilig der GmbH auferlegen oder bei erfolgreichem Begehren ggfs. zum Teil dem Gesellschafter.

Gesellschafterstreit in der GmbH – Gesellschafterversammlung - Vorsorge in der Satzung



Die Regelungen des GmbHG zur Gesellschafterversammlung und zur Herbeiführung von Beschlüssen sind unzureichend.

Was im Idealfall des einträchtigen Zusammenwirkens der Gesellschafter von Vorteil ist, führt erfahrungsgemäß bei Streitigkeiten zu einer Erweiterung der bestehenden Konflikte. Streitige Auseinandersetzungen in GmbHs haben ihre eigentliche Ursache damit zwar regelmäßig nicht in der Gesellschafterversammlung oder deren Verfahren. Es ist aber die Gesellschafterversammlung, in der Konflikte typischerweise eskalieren, oder es sind Entscheidungen der Gesellschafterversammlung – Beschlüsse –, an denen sich schwelende Konflikte entzünden. Keine Gesellschaftsvertragsklausel wird Interessengegensätze im Gesellschafterkreis verhindern können. Ziel muss es deshalb vielmehr sein, die Eskalation von Konflikten durch Verfahrensstreitigkeiten weitestgehend zu vermeiden.

In diesem Beitrag möchte ich daher die Möglichkeiten einer Konfliktvorsorge durch Klarstellung und Verfeinerung der gesetzlichen Bestimmungen zu Gesellschafterversammlungen in der Satzung der Gesellschaft – anhand der neueren Rechtsprechung - aufzeigen.

Sofern eindeutige Regelungen in der Satzung fehlen gilt – mangels eindeutiger Regelungen im GmbHG - „Richterrecht“. Dieses „Richterrecht“ unterliegt der stetigen Veränderung und ist damit in der Beratungspraxis nur schwer vorherzusagen.

Es empfiehlt sich daher die eigene Satzung insoweit zu überprüfen oder von einem Fachanwalt für Gesellschaftsrecht überprüfen zu lassen.

A. Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung einer GmbH-Gesellschafterversammlung

I. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- Ist Gesellschafterversammlung zuständig?
- Die Zuständigkeit ergibt sich von Gesetzes wegen?
- Die Zuständigkeit ist per Gesellschaftsvertrag statuiert?
- Die Maßnahme/Entscheidung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung?

II. Ordnungsgemäße Ladung

- Rechtzeitige Einberufung durch das entsprechende Organ?
- Einladung an alle Teilnahmeberechtigten (insbesondere alle Gesellschafter)?
- Einladung auch an sonstige Personen (z.B. Berater/Beirat)?
- Formgerechte Einladung (z.B. per Einwurf-Einschreiben)?
- Fristgerechte Einladung?

III. Organisation

- Wahl eines Versammlungsleiters?
- Wahl eines Protokollführers?
- Beteiligung eines Notars erforderlich?
- Welche schriftlichen Unterlagen sind vorzubereiten?

IV. Anwesenheit

- Wer ist anwesend?
- Wer ist per Vollmacht vertreten?

- Sonstige Anwesende (z.B. Gäste, Berater)?
- Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen?

V. Abstimmung

- Liegen Beschlussanträge vor?
- Welcher Beschlussinhalt (Formulierung)?
- Wie werden die Abstimmungen durchgeführt?
- Stimmrechtsausschlüsse?
- Welche Stimmenmehrheit ist erforderlich bei jeweiligem Beschluss?
- Ordnungsgemäße Protokollierung?
- Wurden Beschlussergebnisse festgestellt?

VI. Nachbereitung

- Wurde das Versammlungsprotokoll versandt?
- Wurde der Protokollinhalt genehmigt?
- Wurden die Beschlüsse umgesetzt?
- Sind HR-Anmeldungen erforderlich?
- Wurde die Anfechtung von Beschlüssen geprüft?
- Ist die Unterrichtung z.B. des Geschäftsführers erfolgt?

B. Möglichkeiten der Konfliktvorsorge in der Satzung

I. Unzureichende gesetzliche Verfahrensbestimmungen

Die Notwendigkeit einer umfassenden Regelung in der Satzung folgt daraus, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Einberufung und Durchführung von GmbH-Gesellschafterversammlungen in §§ 48 ff. GmbHG fragmentarisch und darüber hinaus bisweilen missverständlich sind.

Die hierin enthaltenen Regelungen stellen kein praktikables und rechtssicheres Verfahren zur Verfügung.

Das Gesetz bestimmt in § 47 Abs. 1 GmbHG, dass die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen durch Beschlussfassung erfolgen; Beschlüsse werden ausweislich § 48 Abs. 1 GmbHG in Versammlungen gefasst.

Diese grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen sind zwar klar und eingängig – eine für den Gesellschafter verwertbare Aussage erhalten enthalten sie jedoch nicht. Zum konkreten Ablauf einer Gesellschafterversammlung schweigt das Gesetz.

Die an die Geschäftsführer gerichteten Vorschriften zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen in §§ 48 ff. GmbHG sind genauer als die Bestimmungen zur Durchführung, bergen aber ein erhebliches Risiko für Missverständnisse.

Als Beispiele seien die unklaren Begriffe „eingeschriebener Brief“ in § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG sowie „zu bewirken“ in § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG und die Regelungen zur „versammlungslosen Beschlussfassung“ in § 48 Abs. 2 GmbHG genannt.

Daneben stoßen Gesellschafter und Geschäftsführer bei vielen sehr naheliegenden Fragen zur Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen auf gänzlichem Schweigen des Gesetzes:

- Können Beschlüsse auch unter Einsatz neuer Medien gefasst werden?
- Können Stimmen (mit neuen Medien) in die Gesellschafterversammlung übermittelt und dort berücksichtigt werden?
- Dürfen Gesellschafter ihre Berater mit zur Gesellschafterversammlung bringen?

Auf all diese Fragen gibt das Gesetz keine ausdrücklichen Antworten, und es dürfte dem nicht juristisch vorbelasteten Gesellschafter oder Geschäftsführer kaum möglich sein, die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Lösungen aus dem Gesamtsystem der Vorschriften selbst zu erschließen.

Hieraus ergibt sich, dass hinsichtlich des Verfahrens der Gesellschafterversammlung – gerade in konfliktträchtigen Situationen - selbst mit rechtlicher Beratung häufig kein zufriedenstellendes Maß an Rechtssicherheit erreicht werden kann.

Da einige Fragen zur Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen schlichtweg nicht hinreichend sicher geklärt sind, ist auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften mitunter kein Vorgehen möglich, welches das gleiche Maß an Rechtssicherheit wie eine vorsorgende Regelung in der Satzung verspricht.

Es ist daher im Sinne der Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit – und damit im Sinne einer Prozessvermeidung – erstrebenswert, dass sich die im Hinblick auf die bei Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung zu beachtenden Formalien durch die Gesellschafter und Geschäftsführer unmittelbar aus der Satzung selbst ermitteln lassen. Wünschenswert wäre ein „Fahrplan“ für die fehlerfreie Abhaltung von Gesellschafterversammlungen.

Entsprechende Regelungen sollten bereits im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft getroffen werden, da in diesem Zeitpunkt regelmäßig noch völlig konfliktfreie Ausgangsvoraussetzungen für eine Einigung über Verfahrensfragen herrschen.

Sind derartige Regelungen nicht schon bei der Gesellschaftsgründung in die Satzung aufgenommen worden oder passen die ursprünglich installierten Bestimmungen nicht mehr zu der im Zeitverlauf veränderten Realstruktur der Gesellschaft, empfehlen sich – dringend – Anpassungen.

Diese können aber praktisch nur noch dann mit der erforderlichen Mehrheit ins Werk gesetzt werden, wenn entsprechende Einigkeit im Gesellschafterkreis herrscht, das heißt keine Konflikte schwelen oder gar schon akut geworden sind.

II. Flexibilität bei der Satzungsgestaltung

Der aus der Lückenhaftigkeit und Unklarheit der gesetzlichen Vorgaben resultierende Gestaltungsbedarf lässt sich mit dem Instrument der Satzungsgestaltung im Grundsatz deshalb ohne weiteres decken, weil die §§ 48 ff. GmbHG ganz überwiegend der Disposition des Satzungsgebers unterliegen.

Es besteht damit ein erheblicher Spielraum, um Unklarheiten der bestehenden Gesetzesvorschriften zu beseitigen und Regelungslücken der §§ 45 ff. GmbHG zu schließen.

Die Gefahr einer nutzlosen oder gar schädlichen, übertriebenen Formalisierung ist aber vor allem deshalb als gering einzuschätzen, weil auch ein detailliertes Einberufungs- bzw. Durchführungsverfahren als bloße Option vorgehalten werden kann, solange kein tatsächlicher Bedarf besteht, Streitigkeiten im Gesellschafterkreis formalisiert auszutragen.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit gemäß § 51 Abs. 3 GmbHG unter Verzicht auf sämtliche gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Vorgaben bezüglich der Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung fehlerfreie Beschlüsse fassen. Dafür ist lediglich die Anwesenheit oder wirksame Vertretung sämtlicher Gesellschafter erforderlich, die sich mit der Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Nichteinhaltung der Versammlungsformalia einverstanden erklären müssen.

Die Tatsache, dass gerade das Abweichen von den satzungsmäßig vorgegebenen Formalien eine bewusste Entscheidung erfordert, den Vorteil, dass derjenige Gesellschafter, der ein formalisiertes Verfahren herbeiführen möchte, sich dieses nicht erst womöglich konfliktverschärfend erkämpfen muss.

C. Gestaltungsgrenzen

I. Teilnahmerecht als unverzichtbares Mitgliedschaftsrecht

Das Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gehört zum unentziehbaren Kernbereich der Mitgliedschaft jedes Gesellschafters.

Zwar ist nicht jeder Gesellschafter berechtigt, durch Stimmabgabe auf die Ergebnisse von Beschlüssen Einfluss zu nehmen; das gilt namentlich für Inhaber stimmrechtsloser Gesellschaftsanteile sowie für Gesellschafter, die einem Stimmverbot gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG unterliegen. Dessen ungeachtet hat aber jeder Gesellschafter ein vom Stimmrecht zu unterscheidendes Recht darauf, seine Interessen in Bezug auf die Willensbildung durch die stimmberechtigten Gesellschafter durch seine Präsenz und Redebeiträge in der Aussprache zu Beschlussgegenständen zu wahren und sich Kenntnis von Abläufen und Inhalten der Beschlussfassung zu verschaffen.

Bei Regelungen in der Satzung ist unverzichtbares Recht aller Gesellschafter auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen unbedingt zu beachten.

Während das Stimmrecht mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters abdingbar ist, so ist das Teilnahmerecht als solches absolut unverzichtbar.

II. Minderheitenrechte

Bei allen Satzungsregelungen im Hinblick auf die Gesellschafterversammlung ist zu beachten, dass damit nicht die spezifischen Rechte von Minderheitsgesellschaftern verkürzt werden dürfen.

Nach herrschender Ansicht handelt es sich bei dem in § 50 GmbHG verbürgten Recht einer mindestens zehnpromzentigen Minderheit, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und/oder die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen und notfalls selbst in entsprechender Weise tätig zu werden, um unverzichtbare Bestandteile des Kernbereichs der Mitgliedschaft.

Die Minderheitenrechte in § 50 GmbHG sind dementsprechend satzungsfest, d.h. dürfen statutarisch nur erweitert, nicht aber eingeschränkt werden.

D. Gestaltungsempfehlungen

Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass jede Befassung der Betroffenen – d.h. der Gesellschafter und Geschäftsführer – mit dem Verfahren der Gesellschafterversammlung entweder schon bei Gründung oder im späteren Verlauf und und hieraus folgende satzungsmäßige Klarstellungen eine Verbesserung gegenüber der aus den dargelegten Gründen unbefriedigenden gesetzlichen Lage darstellen dürften.

Im Folgenden habe ich einige Aspekte, die in jüngerer Zeit Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gegeben haben bzw. aufgrund der Gepflogenheiten digitaler Kommunikation an Brisanz gewonnen haben, herausgegriffen.

I. Konturierung der Einberufungsvorschriften

Ausweislich § 51 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Berufung der Versammlung durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe und ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Fehleranfällige Unklarheiten ergeben sich dabei sowohl hinsichtlich der genannten Form, aber auch der Frist.

1. Formklarstellungen und Formerleichterungen

Die Auffassung, dass ein „Einschreiben Einwurf“ der Deutsche Post AG dem Formerfordernis des eingeschriebenen Briefes i. S. v. § 51 Abs. 1 GmbHG genügt – d.h. nicht das häufig als Übergabeeinschreiben bezeichnete „Einschreiben“ verlangt wird – darf als herrschend bezeichnet werden.

Jegliche Unsicherheit hierüber lässt sich aber durch eine schlichte gesellschaftsvertragliche Klarstellung vermeiden, wonach ein „Einschreiben Einwurf“ oder die Nutzung eines vergleichbaren Kurierdiensts genügt“.

Auch empfiehlt es sich, ausdrücklich festzuhalten, dass die persönliche Übergabe gegen Quittung zulässig ist, um Streit darüber auszuschließen, ob mit der Quittierung tatsächlich wirksam auf die Rüge der Verletzung des Formerfordernisses „eingeschriebener Brief“ verzichtet wurde.

Schließlich kann auch der einfache Brief als zulässige Ladungsform bestimmt werden.

Deutlich skeptischer ist die ganz überwiegende Meinung in Bezug auf den Einsatz moderner Kommunikationsformen bei der Ladung zur Gesellschafterversammlung. Grund hierfür ist, dass der BGH aus der Bestimmung, die Ladung habe mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, die im Gesetzeswortlaut letztlich nicht zum Ausdruck kommende – und schon deshalb fehler- und damit konfliktanfällige – Anforderung ableitet, dass die Ladung die Unterschrift eines Geschäftsführers aufweisen muss.

Dem kann bei Verwendung von E-Mail, Messaging-Diensten oder sonstigen modernen (elektronischen) Kommunikationsformen naturgemäß nicht genügt werden. Das Fehlen der Unterschrift führt dabei zur Nichtigkeit – nicht lediglich zur Anfechtbarkeit – gleichwohl gefasster Beschlüsse.

Dass diese gesetzliche Rigorosität in Bezug auf die Ladungsform nicht mit der Realität moderner Kommunikation in Einklang steht, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Nach herrschender Auffassung ist es jedoch zulässig, sich der Realität zumindest durch Satzungsgestaltung anzunähern. Statutarische Erleichterungen der gesetzlichen Form sind dabei zulässig, solange sie gewährleisten, dass alle Gesellschafter die Möglichkeit haben, sich über die abzuhandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren und ihr Teilnahmerecht wahrzunehmen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bestehen keine Bedenken, die Ladung etwa per Telefon oder E-Mail, durch Verlautbarung auf der Homepage der Gesellschaft sowie über die Messaging-Instrumente sozialer Medien durch eine entsprechende Satzungsklausel zu gestatten.

Ladungsfrist

Anders als der natürliche Sprachgebrauch es für den Geschäftsführer als Rechtsanwender nahelegen mag, ist die Ladung nicht schon bewirkt, wenn sie auf den Postweg gebracht wird; umgekehrt ist es auch nicht zwingend erforderlich, dass sie eine Woche vor der Versammlung i. S. v. § 130 Abs. 1 BGB zugeht.

Bewirkt ist die Einberufung vielmehr mit dem im Normalfall zu erwartenden, vom tatsächlichen Zugangszeitpunkt unabhängigen Zugangszeitpunkt - wovon bei Einschreiben mit Rücksicht auf die übliche Postlaufzeit zwei Tage nach Absendung auszugehen sein soll.

Zweifel und Fehldeutungen des Einberufungsorgans hinsichtlich des unklaren Begriffs des Bewirkens sind insofern ausgesprochen problematisch, als sie bei zeitlich knapper Versendung der Einladungsschreiben leicht zu einer Unterschreitung der vorgeschriebenen einwöchigen Ladungsfrist und damit zur Anfechtbarkeit gleichwohl gefasster Beschlüsse führen kann.

Rechtssicherheit können angesichts dieser praktisch schwer handhabbaren und ungeklärten Rechtsfragen nur klarstellende Satzungsklauseln schaffen.

Bei deren Formulierung ist lediglich darauf zu achten, dass die Ladungsfrist von einer Woche nicht verkürzt oder die mit den gleichen Unsicherheiten behaftete Frist zur Ankündigung der Tagesordnung gemäß § 51 Abs. 4 GmbHG ausgeschlossen wird oder eine Verkürzung der insofern maßgeblichen Dreitagesfrist erfolgt.

Versammlungszeitpunkt

Gelegentlich stellt sich die Frage der Zulässigkeit von Ladungen auf einen Nicht-Werktag als zulässigen Versammlungszeitpunkt. Das Gesetz enthält hierzu keinerlei Regelungen, was zu der letztlich unbestimmten Empfehlung führt, dass eine verkehrs- und ortsübliche Zeit zu wählen ist.

Gerade in Kombination mit der recht kurzen Ladungsfrist von einer Woche kann die Wahl des Versammlungszeitpunkts jedoch eine gravierende Beeinträchtigung des Teilnahmerechts bedeuten – und birgt somit im Einzelfall wahrscheinlich noch größeres Konfliktpotenzial als die geringfügig längere oder kürzere Bemessung der Einladungsfrist.

Nach jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung darf die Versammlung aber immerhin nicht auf eine Zeit einberufen werden, zu der ein Gesellschafter, wie das Einberufungsorgan auch weiß, verhindert ist.

Wiederum kann durch eine entsprechende Satzungsregelung Klarheit geschaffen werden. Eine solche Regelung dürfte namentlich dann interessant sein, wenn es erlaubt sein soll, Gesellschafterversammlungen auf Nicht-Werktage einzuberufen.

II. Vorkehrungen zur Nutzung moderner Kommunikationsmittel

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel zur Beschlussfassung ist nur unter engen – in der Praxis deshalb nicht selten verfehlten – Voraussetzungen zulässig. Dies ist in Anbetracht moderner Kommunikationsgepflogenheiten nicht nur kontraintuitiv, sondern aufgrund der Rigorosität, mit der sich das Gesetz bzw. die Rechtsprechung der Zulässigkeit derartiger Kommunikationsmittel bei der Beschlussfassung verweigern, ein ausgesprochen fehleranfälliges und deshalb konflikträchtiges Areal.

Nach der gesetzlichen Ausgangslage gilt hinsichtlich der Beschlussmodalitäten Folgendes:

- Entweder werden Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 1 GmbHG „in Versammlungen“ gefasst, was physische Präsenz des Gesellschafters oder eines Stellvertreters voraussetzt.
- Oder sie kommen gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG „ohne Versammlung“ zustande, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Diese gesetzlichen Beschlussmodalitäten stehen laut BGH unter Satzungsvorbehalt, nicht jedoch zu ad hoc-Disposition der Gesellschafter, d.h. auch einstimmig können diese im Rahmen der Gesellschafterversammlung nicht geändert werden.

Die Rechtsfolgen der Verwendung unzulässiger Abstimmungsmodalitäten sind fatal. Da schon Ladungsmängel zur Beschlussnichtigkeit führen, muss dies laut BGH erst recht bei Verwendung eines weder statutarisch noch gesetzlich vorgesehenen Beschlussverfahrens gelten. Die Nichtigkeit formlos oder in kombinierter Verfahren gefasster Beschlüsse ist aber endgültig und kann insbesondere nicht durch Zustimmung aller Gesellschafter geheilt werden.

Bedenkenswert sind mit Rücksicht auf die dargelegten Risiken hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen folgende satzungsmäßigen Regelungsgegenstände:

- Erleichterung des Formerfordernisses des § 48 Abs. 2 Var. 2 GmbHG, sodass auch nicht-schriftförmige – z.B. textförmige oder auch formlose – Stimmabgaben außerhalb Versammlungen zulässig sind;
- Zulassung der Beschlussfassung durch Kombination physischer Versammlungen und der sonst (statutarisch) gestatteten Formen der Stimmabgabe;

- Zulassung der Teilnahme an physischen Versammlungen über moderne Kommunikationsformen, ggf. verbunden mit dem Erfordernis der gesonderten Anmeldung virtueller Teilnahmeformen;
- Pflicht zu Protokollierung und zum Versand von Abschriften von Beschlüssen, die versammlungslos oder im kombinierten Verfahren gefasst wurden;
- ggf. Herabsetzung des Einstimmigkeitserfordernisses, das zur Zulassung versammlungsloser Beschlussfassungen erforderlich ist.

III. Regelungen zur Teilnahme von Beiständen

Die hohe Konflikthanfälligkeit von Gesellschafterversammlungen geht mit dem vermehrt geäußerten Wunsch von Gesellschaftern einher, zusammen mit einem Beistand (Steuerberater, Rechtsanwalt etc.) an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Während die Vertretung durch einen Dritten vorbehaltlich statutarischer Einschränkungen im Grundsatz ohne weiteres zulässig ist (vgl. § 47 Abs. 3 GmbHG), gilt für den Wunsch zur Begleitung in der Gesellschafterversammlung das Gegenteil:

Das GmbH-Gesetz sieht Beistände nicht vor.

Ohne statutarische Grundlage kann die Gesellschafterversammlung zwar mit einfacher Mehrheit die Zulassung von Beiständen beschließen.

Nicht selten werden es aber Minderheitsgesellschafter sein, die einen Beistand hinzuziehen wollen, wobei die Mehrheit diesen Wunsch typischerweise nicht teilen wird.

Es hilft dann auch wenig, dass die Gesellschaftermehrheit aufgrund der Treuepflicht gehalten sein kann, der Zulassung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen zuzustimmen, weil das Beratungsinteresse des Gesellschafters im Einzelfall das Interesse der Gesellschafterversammlung an vertrauensvoller Beratung überwiegt. Die Rechtsprechung, die dies gebietet, dürfte sogar eher geeignet sein, Konflikte über genau diese Verfahrensfrage zu nähren.

Bereits deshalb empfiehlt sich eine statutarische Regelung, deren Möglichkeit von der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt wird:

Diese muss nicht pauschal die Zuziehung von Beiständen zulassen, da dies durchaus zu einer im Sinne der Konfliktvermeidung gerade nicht gewünschten Gefährdung der vertrauensvollen Beratung der Gesellschafter führen kann. Angedacht werden können aber etwa Klauseln, die es gestatten,

Beistände durch Minderheitsbeschluss zuzulassen, wobei gegebenenfalls klargestellt werden sollte, dass betroffene Gesellschafter hierbei mitstimmen dürfen.

Ferner kann die Beiziehung von Beiständen nur für bestimmte Beschlussgegenstände zugelassen werden, etwa für Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, für Satzungsänderungen oder den Abschluss von Unternehmensverträgen. Dabei sollte klargestellt werden, dass die Beistände zur Beratung und Abstimmung in Bezug auf diese Gegenstände – aber eben auch nur diese Gegenstände – zugelassen werden.

IV. Bestimmungen zu Versammlungsleitung und Beschlussfeststellungskompetenz

Anders als das Aktiengesetz sieht das GmbHG keinen Versammlungsleiter vor. Existiert hierzu keine Satzungsregelung, wählt die Gesellschafterversammlung selbst ihren Leiter mit einfacher Mehrheit.

Da das GmbH-Gesetz keinen Versammlungsleiter verlangt, fehlt es konsequenterweise auch an einer Bestimmung, wonach Beschlüsse - wie im Aktienrecht (vgl. § 130 Abs. 2 AktG) - der Feststellung bedürfen. Beschlüsse erlangen vielmehr durch die Entscheidung der Gesellschafter über einen Beschlussgegenstand als solche Wirksamkeit.

Beschlüsse können aber gleichwohl festgestellt werden – und zwar insbesondere durch den Versammlungsleiter –, was rechtsfolgende weitreichende Konsequenzen hat.

Denn während nicht festgestellte und mit Mängeln – seien es Nichtigkeits- oder anfechtungsbegründende Mängel – behaftete Beschlüsse unbefristet mit der allgemeinen Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO angegriffen werden können, erwachsen festgestellte und lediglich mit anfechtungsbegründenden Mängeln behaftete Beschlüsse nach Ablauf der Anfechtungsfrist von einem Monat in Bestandskraft und sind damit unangreifbar.

Um Rechtssicherheit zu erlangen und Streitigkeiten über Beschlüsse mitunter lange Zeit nach ihrer Fassung zu vermeiden, liegt es demnach nahe, die Feststellung gefasster Beschlüsse durch einen Versammlungsleiter statutarisch vorzuschreiben.

Auch um Kontroversen über die Person des Versammlungsleiters gerade wegen der Beschlussfeststellungskompetenz auszuschließen, empfiehlt sich die statutarische Vorsorge, dass der Versammlungsleiter zu Beginn der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

Laut jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung darf nicht ohne weiteres angenommen werden, dass ein von der Gesellschafterversammlung ad hoc bestimmter, d.h. nicht satzungsmäßig

vorgesehener Versammlungsleiter auch mit der Kompetenz ausgestattet wurde, Beschlüsse im dargelegten Sinne festzustellen.

Dies sollte daher bei entsprechenden ad hoc-Wahlen ausdrücklich erfolgen und in der Niederschrift entsprechend festgehalten werden, wobei allerdings unsicher ist, welcher Mehrheit die Zuweisung der Beschlussfeststellungskompetenz bedarf.

Diesen Risiken bezüglich der Beschlussfeststellungskompetenz des Versammlungsleiters kann und sollte im Rahmen der vorsorgenden Satzungsgestaltung Rechnung getragen werden, indem statutarisch ausdrücklich bestimmt wird, dass der – ebenfalls nach statutarisch festgelegten Regeln zu bestimmende – Leiter die in der Versammlung gefassten Beschlüsse verbindlich feststellt; eine solche Anordnung sollte mit einer zumindest diesbezüglichen Protokollierungspflicht verbunden werden.

E. Zusammenfassung, Ausblick

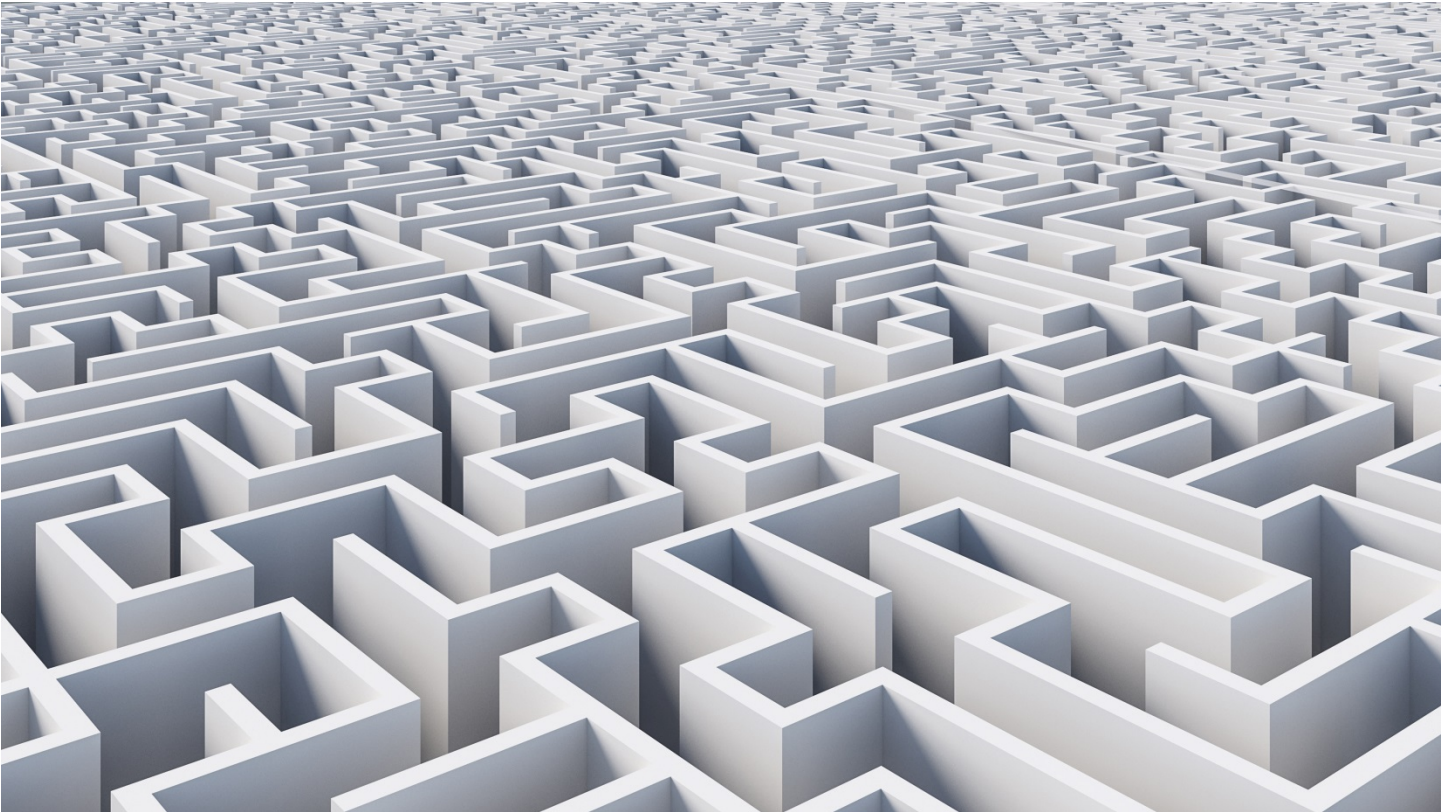
Die gesetzlichen Verfahrensanforderungen im Hinblick auf Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen dienen der Verwirklichung der Rechte eines jeden Gesellschafters, insbesondere fundamentalen Teilnahmerechts.

Die besondere Gefahr der gesetzlichen Verfahrensanforderungen liegt darin, dass sie die Gesellschafterversammlung nur teilweise und sogar missverständlich regeln. Dies ist aber gerade deshalb problematisch, weil Gesellschafter im Regelfall über kein juristisches Fachwissen verfügen.

Da Verfahrensmängel zum Angriff davon betroffener Entscheidungen führen können, birgt die Fehleranfälligkeit der Verfahrensanforderungen der §§ 48 ff. GmbHG ein enorm hohes Konflikteskalationspotenzial. Viele Beschlüsse sind – vor dem Hintergrund dieser Verfahrensanordnungen und der hierzu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung - fehlerhaft und anfechtbar.

Ausweislich § 45 Abs. 2 GmbHG besteht jedoch ein erheblicher Spielraum, durch Regelungen in der Satzung die gesetzlichen Lücken zu füllen und Unklarheiten zu beseitigen. Auf diese Weise kann und sollte im Sinne der Konflikteskalationsvermeidung im Gesellschaftsvertrag ein der tatsächlichen Struktur der Gesellschaft entsprechendes Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen festgelegt werden, das für die Gesellschafter und Geschäftsführer nachvollziehbar ist und damit Streitpotenzial in Verfahrensfragen möglichst weitgehend reduziert.

Gesellschafterstreit in der GmbH – Stimmrechtsausschlüsse, Stimmverbote und mögliche Satzungsregelungen



Stimmrechtsausschlüssen und Stimmverboten sind im Gesellschaftsrecht von besonderer Bedeutung.

Mit ihnen soll verhindert werden, dass Sonderinteressen der einzelnen Gesellschafter die Willensbildung in der Gesellschaft verfälschen.

Mit meinen Ausführungen möchte ich zum einen die gesetzliche Rechtslage hinsichtlich betroffener Beschlussgegenstände und des Geltungsbereiches des Ausschlusses unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung überblicksmäßig darstellen.

Zum anderen möchte ich Möglichkeiten und Grenzen einer Regelung der Stimmrechtsausschlüsse in GmbH – Satzungen aufzeigen.

A. Interessen der Gesellschaft – Interessen des Gesellschafters

Die Willensbildung in der GmbH vollzieht sich durch Beschlüsse, die auf Stimmabgaben der Gesellschafter beruhen. Diese sind durch ihren Zusammenschluss verpflichtet, die Erreichung des

gemeinsamen Zwecks zu fördern. Insoweit hat das Gesellschaftsinteresse Vorrang vor den gesellschaftsfremden Sonderinteressen der Mitglieder.

Davon zu trennen sind diejenigen Interessen, die der einzelne Gesellschafter im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenschlusses verfolgt. Ihre eigenen Interessen brauchen die Gesellschafter zwar nicht hinter diejenigen des Verbandes zurückzustellen, dürfen sie aber nicht anstatt der Verbandsinteressen verfolgen.

Nicht selten tritt jedoch der Fall ein, dass beide Interessensphären miteinander in Widerstreit geraten.

Hier besteht die Gefahr, dass Verbandsmitglieder ihre eigenen Belange voranstellen.

Diese Interessenkollision versucht das Gesellschaftsrecht auf zweierlei Weise zu regeln, zum einen durch die Treuepflicht des Gesellschafters und zum anderen durch den konkreten Stimmrechtsausschluss.

Stimmrechtsausschlüsse sind jedoch auf einzelne normierte Fallkonstellationen beschränkt, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen und zwar das Insichgeschäft und das sogenannte „Richten in eigener Sache“.

Gemeinsam ist diesen beiden, dass sie die „Richtigkeitsgewähr“ der verbandsinternen Willensbildung zum Ziel haben und die Mitgesellschafter vor einer Schädigung des Gesellschaftsvermögens bewahren sollen.

Klarzustellen ist, dass dem Gesellschafter - trotz eines Stimmverbots – stets das Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verbleibt.

Da Stimmrechtsverbote Interessenkollisionen verhindern sollen, kommen sie nicht zum Zuge, wenn solche nicht auftreten können. Hauptfall dafür ist der Einpersonen-Gesellschafter. Er unterliegt keinem Stimmrechtsverbot.

Praktisch relevant wird der Stimmrechtsausschluss in erster Linie dort, wo Entscheidungen mit Mehrheit gefasst werden und sich das Stimmrecht nach der Größe der Beteiligung richtet.

B. Stimmrechtsausschlüsse, Stimmverbote – Fallgruppen und Geltungsbereich

I. Gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Regelung des Stimmverbots findet sich im GmbH-Recht in § 47 Abs. 4 GmbHG:

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Hierin werden vier Beschlussfälle unterschieden:

- die Entlastung (Abs. 4 S. 1 Alt. 1),
- die Befreiung von einer Verbindlichkeit (Abs. 4 S. 1 Alt. 2),
- die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Gesellschafter (Abs. 4 S. 2 Alt. 1) und
- Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Abs. 4 S. 2 Alt. 2).

II. Beschlussgegenstände

1. Entlastung des Geschäftsführers

Unter „Entlastung“ ist jede Beschlussfassung zu verstehen, mit der die Tätigkeit eines Gesellschaftorgans inhaltlich gebilligt wird.

Es muss sich aber um eine nachträgliche Billigung handeln. Nicht erfasst sind daher Beschlüsse über noch zu treffende Geschäftsmaßnahmen.

Entlastungsbeschlüsse bilden den klassischen Fall des „Richtens in eigener Sache“.

Sie sind insoweit die gesetzlich allein geregelte Konstellation. In diese Kategorie gehören aber auch Beschlüsse über Maßnahmen gegen einen Gesellschafter aus wichtigem Grund wie etwa Ausschluss oder Einziehung, auch seine Abberufung als Geschäftsführer.

Bedeutsam ist insoweit, dass die Behauptung eines wichtigen Grundes nicht ausreicht, dieser vielmehr objektiv vorliegen muss.

Befreiung eines Gesellschafters von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft

Hiervon umfasst sind alle Verbindlichkeiten eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, seien sie vertraglicher oder außervertraglicher Art, auf positives Tun oder auf Unterlassen gerichtet.

Erfasst sind neben dem Erlassvertrag oder dem negativen Schuldanerkenntnis auch eine Aufrechnung oder eine Stundung.

Ein besonders wichtiger Fall ist die Befreiung von einem Konkurrenzverbot.

Ausreichend ist eine mittelbare Begünstigung, sodass auch der Bürge des Schuldners vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Rechtsstreit gegenüber Gesellschafter

Hier geht es um die Beschlussfassung über Maßnahmen der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter.

Der Begriff ist weit zu fassen. Eingeschlossen sind Verfahren jeder Klagart, auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einstweilige Verfügungen.

Nach zutreffender Ansicht unterfallen bereits vorbereitende Maßnahmen wie die Einholung von Rechtsgutachten ebenfalls dem Stimmverbot.

Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit einem Gesellschafter

Erfasst wird jedes Rechtsgeschäft im Sinne des Zivilrechts.

Hierzu rechnen etwa Vertragsabschluss, Kündigung und Anfechtung, aber auch geschäftsähnliche Handlungen wie eine Mahnung.

Vom Grundsatz her handelt es sich hierbei um den Fall des „Insichgeschäfts“.

Diese Kategorie ist rechtspolitisch am stärksten umstritten.

Sie sieht sich wegen ihres dogmatisch weiten Anwendungsfeldes erheblichen Eingrenzungsbestrebungen ausgesetzt, worauf ich unter dem Stichwort „Sozialakte“ noch näher eingehen möchte.

Gerade im Bezug auf Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit einem Gesellschafter ist eine konkrete Regelung des Stimmverbots durch die Satzung von besonderer Bedeutung.

Sozialakte

Ein Sonderkapitel bilden die körperschaftlichen, innergesellschaftlichen Rechtsgeschäfte, die unter dem Etikett „Sozialakte“ zusammengefasst werden.

Sozialakte unterliegen nach herrschender Ansicht keinem Stimmverbot.

Als Grund dafür wird vorgetragen, diesen Rechtsgeschäften gebühre dem Partizipationsinteresse der Vorrang vor dem Kollisionsschutz. Bei solchen, die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Beschlüssen ist dem Gesellschafter die Mitwirkung nicht schon zu versagen, wenn der Beschlussinhalt zugleich auf seinen persönlichen Rechtskreis einwirkt.

Praktisch wesentlichster Anwendungsfall ist die eigene Bestellung des Gesellschafters zum Geschäftsführer. Nach herrschender Meinung unterliegen die zugehörigen Entscheidungen über die Anstellungsbedingungen ebenfalls **keinem Stimmverbot**.

Auch bei der Abberufung kann der Betroffene mitstimmen, es sei denn, die Abberufung erfolge aus wichtigem Grund.

Auch Beschlüsse zu strukturändernden Maßnahmen unterliegen keinem Stimmverbot. Das gilt zunächst für Satzungsänderungen allgemein unter Einschluss von Kapitalerhöhungen, ferner für Auflösungsbeschlüsse.

Als vom Stimmverbot freigestellt werden auch Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz angesehen.

III. Geltungsbereich des Stimmrechtsausschlusses

1. Mehrere Gesellschafter

Sind mehrere Gesellschafter in gleicher Weise von einem Beschlussgegenstand betroffen, unterliegen sie allesamt dem Stimmverbot.

Das spielt eine besondere Rolle bei der Gesamtentlastung sämtlicher Mitglieder eines Organs.

Schwieriger wird es, wenn eine Einzelentlastung erfolgt. Hier taucht das Problem auf, dass sich die Mitglieder des Organs reihum gegenseitig entlasten.

Ähnlich liegt es, wenn mehrere Gesellschafter von demselben Lebenssachverhalt betroffen sind, etwa im Falle einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung. Dagegen hilft auch keine Aufteilung in einzelne Beschlussgegenstände.

Vertreter und Treuhänder

Ist ein Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen, kann er dieses auch nicht für einen anderen ausüben.

Das Stimmrecht kann aber auch nicht durch einen offenen oder verdeckten Vertreter für den vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gesellschafter ausgeübt werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Vertreter Gesellschafter ist oder Dritter. Ein Vertreter ist an der Abstimmung gehindert, wenn der Ausschlusstatbestand nicht den Vertretenen, sondern ihn selbst betrifft. Dann kann der Vertretene das Stimmrecht selbst ausüben.

Beteiligte Gesellschaften

Für eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Gesamthandsgemeinschaft als Gesellschafterin, deren Mitglied der vom Interessenkonflikt betroffene Gesellschafter ist, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wenn er eine maßgebliche Beteiligung daran innehat. Das ist dann der Fall, wenn er Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter oder jedenfalls allein geschäftsführungsbefugt ist.

Nähebeziehungen

Nach ganz überwiegender Ansicht soll sich der Stimmrechtsausschluss nicht auf Personen beziehen, die dem Gesellschafter lediglich nahe stehen.

Damit sind einmal Ehepartner, aber auch Eltern oder Kinder gemeint. Ihre Einbeziehung würde zu Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Eine derartige Freistellung schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass im Einzelfall eine Umgehung des Stimmverbots oder Stimmrechtsmissbrauch vorliegt.

Wichtig ist es daher, sich bereits bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen darüber Gedanken zu machen.

IV. Stimmrechtsmissbrauch

Vom Stimmverbot ist der Stimmrechtsmissbrauch deutlich zu unterscheiden:

Unterliegt der Gesellschafter einem **Stimmverbot**, ist er von der Teilnahme an der betreffenden Beschlussfassung ausgeschlossen. Er hat kein Stimmrecht.

Beim **Stimmrechtsmissbrauch** geht es dagegen um die inhaltliche Rechtmäßigkeit der Stimmabgabe, also darum, ob die an sich gegebene Stimmberechtigung im Hinblick auf die Umstände des konkreten Falles missbräuchlich ausgeübt worden ist. In einem solchen Fall wäre die Stimme deshalb bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses außer Betracht zu lassen.

Die Missbrauchskontrolle erweist sich als ein geeignetes Instrument, um Verstößen gegen die gesellschaftliche Treupflicht und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu korrigieren.

Abzugrenzen ist der Stimmrechtsmissbrauch ferner von Umgehungsfällen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der vom Stimmrechtsausschluss betroffene Gesellschafter Dritte einschaltet, die dem Stimmverbot an sich nicht unterliegen.

C. Mögliche Satzungsregelungen

I. Mittelbare Stimmrechtsausschlüsse

1. Stimmrechtslose Mitgliedschaften

Stimmrechtslose Mitgliedschaften stellen den härtesten Fall des Stimmrechtsausschlusses dar.

Betroffene Gesellschafter sind an Beschlussfassungen jeder Art von vornherein nicht beteiligt.

Im GmbH-Recht werden stimmrechtslose Anteile allgemein als zulässig angesehen. Der BGH hat sich schon in einer sehr frühen Entscheidung entsprechend geäußert.

Mehrstimmrechte

Ein teilweiser Stimmrechtsausschluss, jedenfalls aber eine tatsächliche Begrenzung des Stimmrechts lässt sich durch die satzungsmäßige Gewährung von Mehrstimmrechten an bestimmte Anteilsinhaber erreichen.

Die Stimmkraft der Nichtbegünstigten wird durch eine solche Maßnahme entsprechend geringer.

Bei der GmbH wird dieses Mittel herangezogen, um die Willensbildungsbefugnis von der Kapitalbeteiligung bis zu einem gewissen Grade abzukoppeln.

Anwendungsfälle sind etwa besondere Leistungen für die Gesellschaft oder – beim Generationswechsel – das Ziel, die Kapitalbeteiligung bereits in stärkerem Umfang auf die nachfolgende Generation zu übertragen als die Entscheidungsbefugnisse.

II. Erweiterungen und Konkretisierungen der Stimmrechtsausschlüsse

Gesellschaftsvertragliche Erweiterungen der in § 47 Abs. 4 GmbHG normierten Stimmverbote werden allgemein als zulässig angesehen.

Erweiterungen der Stimmrechtsausschlüsse können sich auf entsprechende Beschlussgegenstände beziehen. So lassen sich etwa strukturändernde Beschlüsse einbeziehen. Hier spielt der Abschluss von Unternehmensverträgen eine Rolle. Gerade in solchen Fällen stellt sich allerdings die Frage, inwieweit dann die Gesellschafterminderheit über die Maßnahme entscheidet.

Ferner kommt eine Regelung dahin in Betracht, dass Gesellschafter auch bei Beschlüssen über ihre Bestellung oder Abberufung als Geschäftsführer generell vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Möglich ist ebenfalls, den Kreis der von Stimmverbot betroffenen Gesellschafter zu erweitern, etwa festzusetzen, dass die Befangenheit von bestimmten Verwandten die Stimmabgabe ausschließt.

III. Einschränkung der Stimmrechtsausschlüsse

Die gesellschaftsvertragliche Einschränkung des § 47 Abs. 4 GmbHG stellt sehr diffiziles Thema dar.

Hier hat die Beurteilung der Zulässigkeit im Laufe der Rechtsentwicklung eine deutliche Änderung erfahren. Außerdem: Der einschlägige Meinungsstreit ist weiterhin im Gange.

1. Problementwicklung

In der älteren Rechtsprechung und Literatur wurde angenommen, die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG seien durch die Satzung abdingbar.

Die oft zitierten Urteile RGZ 89, 367 und RGZ 122, 159 betrafen zwar Insichgeschäfte oder vergleichbare Konstellationen. Diesen Urteilen konnte aber nicht entnommen werden, dass die Abdingbarkeit von § 47 Abs. 4 GmbHG nur auf diese Sachverhalte beschränkt sein sollte.

Heute fällt die Beurteilung ganz überwiegend anders aus. Derzeit lassen sich drei unterschiedliche Positionen festhalten:

- Einige Stimmen lehnen Einschränkungen des Stimmverbots insgesamt rundweg ab.
- Die derzeit herrschende Ansicht geht ebenfalls von einem grundsätzlichen Verbot abweichender Satzungsregeln aus, will aber in beschränktem Umfang Ausnahmen zulassen.
- Vertreten wird aber auch immer noch eine vollständige Gestaltungsfreiheit.

Abdingbarkeit des § 47 Abs. 4 GmbHG

Ausgangspunkt der Beurteilung muss die Gestaltungsfreiheit im Innenrecht der GmbH sein, wie sie nach allgemeiner Auffassung in § 45 Abs. 2 GmbHG geregelt ist.

Die Reichweite der Einschränkung von Stimmrechtsausschlüssen ist in jedem konkreten Anwendungsfall zu bestimmen. Hierbei sind stets eine Interessenanalyse und eine Interessenabwägung erforderlich.

Die Gesellschafter einer GmbH sind grundsätzlich gleichrangige Partner. Es stellt sich daher die Frage inwieweit Gesellschafter einen Schutz vor sich selbst benötigen. Eine gesetzliche oder richterliche Einschränkung würde der Satzungsautonomie entgegenstehen.

Gegenüber dem Argument, von einer Willensbildung der Gesellschafter könne nicht mehr gesprochen werden, wenn das Beschlussergebnis von Anfang an feststehe, ist auszuführen, dass das bei allen Mehrheitsentscheidungen so ist und keine spezifische Folge der Aufhebung von Stimmverboten darstellt.

Zu bedenken ist auch, dass die Stimmverbote in § 47 Abs. 4 GmbHG die Geschicke der Gesellschaft in die Hände der Minderheit legen können, nämlich dann, wenn die Mehrheit einem Stimmverbot unterliegt.

Hier hätte dann eine Gesellschaftermehrheit den Beschluss, an dem sie nicht mitwirken durfte, anzugreifen und die Vereinbarkeit des Beschlusses mit der Rechtsordnung sowie dem Verbandsinteresse nachweisen.

Der Prozess würde dann quasi mit „**umgekehrten Rubrums**“ stattfinden.

Schließlich lässt sich fragen, warum es unzulässig sein soll, auf den Schutz durch die Stimmverbote zu verzichten, während man Gesellschafter zulässigerweise in Gestalt stimmrechtsloser Mitgliedschaften von jeder Einflussnahme auf die Geschicke der Gesellschaft abschneiden kann.

Stimmverbote oder materielle Beschlusskontrolle?

Die Grundfrage zur Abdingbarkeit von § 47 Abs. 4 GmbHG geht dahin, ob von vornherein mögliche Interessenkollisionen vermieden werden sollen oder ob es genügt, nachteilige Auswirkungen der Stimmrechtsausübung zu verhindern.

Bei ihrer Beantwortung ist an das vom BGH für Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften entwickelte zweistufige Verfahren anknüpfen:

Danach sind Beschlüsse bei entsprechend klarer gesellschaftsvertraglicher Grundlage zulässig. Die so gefassten Beschlüsse unterliegen aber auf einer zweiten Stufe der inhaltlichen Beschlusskontrolle.

Die Beschlusskontrolle bezieht sich dann einerseits auf die Unwirksamkeit des Beschlusses wegen Fehlens einer erforderlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, andererseits auf die Anfechtbarkeit hinsichtlich des Inhalts des Beschlusses.

Dieses Modell ließe sich auf die Konstellation übertragen, dass die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG in der Satzung abbedungen sind.

Die Mitgesellschafter sind in einem solchen Falle keineswegs schutzlos:

Eine missbräuchliche Stimmabgabe führt zu Schadenersatzansprüchen seitens der Gesellschaft. Zusätzlich kommen Ansprüche unter dem Gesichtspunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Betracht, wenn sich der Mehrheitsgesellschafter durch den Beschluss einen Vorteil verschafft.

Es mag sein, dass die anderen Gesellschafter mit einer Freistellung vom Stimmverbot die „Prozessführungslast“ übernehmen. Warum aber sollten sie sich angesichts solcher Sanktionsrisiken der Stimmberechtigten nicht gesellschaftsvertraglich dazu bereit erklären? „Rechtsfreie Räume“ werden auf diese Weise jedenfalls nicht geschaffen.

Unter solchen Umständen lässt sich auch die Zulässigkeit einer vollständigen Freistellung vom Stimmverbot durchaus vertreten.

Dies ist auch der vom BGH gewählte Ansatz, der mit diesem Argument eine entgegenstehende Satzungsklausel als sittenwidrig angesehen und wegen Verstoßes gegen § 138 BGB als nichtig eingestuft hat.

Eine solche Beurteilung wird sich jedoch nicht auf alle vier Fallgruppen des § 47 Abs. 4 GmbHG anwenden lassen **Vielmehr ist insoweit eine differenzierte Betrachtung erforderlich.**

Differenzierung nach Beschlussgegenständen

Folgt man der dargestellten Unterscheidung zwischen „Insichgeschäft“ und „Richten in eigener Sache“, ist der überwiegenden Ansicht zuzustimmen, dass die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter vom Stimmverbot ausgenommen werden darf.

So wie man den Geschäftsführer und auch den Gesellschafter-Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann, spricht alles dafür, diese Befreiung nicht nur auf der Geschäftsführungsebene, sondern auch auf der Beschlussebene eingreifen zu lassen.

Anders stellte sich hinsichtlich der Entlastung des Gesellschafter-Geschäftsführers dar. Hier ist mit der herrschenden Meinung jede satzungsmäßige Modifikation zu versagen.

Es bleiben dann die Fälle der Freistellung von einer Verbindlichkeit und des Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter. Beide passen einerseits in die Rubrik des Inschlaggeschäfts andererseits in diejenige des Richtens in eigener Sache.

Beim Erlass einer Verbindlichkeit ist nach dem Rechtsgrund der Forderung zu trennen und für Schadensersatzansprüche eine Freistellungsmöglichkeit verneinen.

Hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten ist danach unterscheiden, ob der Gesellschafter Betroffener oder lediglich Beteiligter ist.

Eine eindeutige gesetzliche Grundlage fehlt. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt derzeit noch nicht vor. Das gleiche gilt hinsichtlich der Frage, mit welchem Mehrheitserfordernis eine entsprechende Satzungsregelung zu beschließen ist.

D. Zusammenfassung, Empfehlungen

1. Stimmverbote sollen Mitgesellschafter davor schützen, dass Gesellschafter kollidierende Eigeninteressen bei Beschlussfassungen gegenüber dem Gesellschaftsinteresse durchsetzen.
2. Die gesetzliche Regelung der betroffenen Beschlussgegenstände findet sich in § 47 Abs. 4 GmbHG.
3. Die Fälle des Ausschlusses lassen sich nach inzwischen etablierter Auffassung in zwei Gruppen einteilen: „Inschlaggeschäfte“ und „Richten in eigener Sache“.
4. Gesetzlich nicht geregelt ist der Geltungsbereich der Verbote.. Hierbei handelt es sich daher in erster Linie um sogenanntes „Richterrecht“.
5. Abzugrenzen sind das Stimmverbot – der Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung nicht mitstimmen – und der Stimmrechtsmissbrauch – er darf eine Stimme abgeben, diese ist aber aufgrund der Umstände des Einzelfalles unwirksam.
6. Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag können sowohl den Inhalt als auch den Geltungsbereich von Stimmrechtsausschlüssen detailliert und umfassend regeln. Im Betracht kommt insoweit auch eine Erweiterung der gesetzlichen Stimmverbote.
7. Nach wie vor streitig ist die Abdingbarkeit der Stimmverbote. Die heute herrschende Beurteilung hält sie im Grundsatz für zwingend, will aber in bestimmten Fällen Ausnahmen zulassen.

Gesellschafterstreit in der GmbH - Lösungsmöglichkeiten



Eine Auseinandersetzung der Gesellschafter kann sowohl auf Gesellschafterebene als auch auf der Ebene der Geschäftsführung erfolgen. Ist eine außergerichtliche, gütliche Konfliktbeilegung gewollt, ist zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme der Konflikte und der verfolgten Ziele und Interessen der Parteien erforderlich.

Bei einer GmbH beziehen sich die Konflikte häufig auf die Geschäftsführung:

- das Gefühl zu großer Einengung auf Seiten des Gesellschafter-Geschäftsführers.
- das Gefühl, vor allem des Minderheitsgesellschafters, keinen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen zu können, verbunden mit dem Misstrauen gegenüber der Geschäftsführung.

Auf der Gesellschafterebene entstehen Probleme regelmäßig im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung, z.B. Gewährung und Rückführung von eigenkapitalersetzenden Darlehen,

Pflichtverletzung im Gesellschafterverhältnis, Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot der Gesellschafter oder im Zusammenhang mit Beteiligungsquoten und Stimmrechten.

Überwiegend enden Gesellschafterstreitigkeiten – früher oder später – durch Abschluss eines Vergleiches. Ein Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird, § 779 BGB.

§ 779 BGB Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

- 1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.*
- 2) Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.*

Nachfolgende Ausführungen sollen außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und zum Nachdenken hierüber anregen.

I. Geschäftsführung

Die häufigsten Konflikte unter GmbH-Gesellschaftern betreffen die Geschäftsführung. Hier sind im Wesentlichen zwei Problemkreise zu nennen:

- Wechselseitige Blockade der Gesellschafter bei der Geschäftsleitung (Pattsituationen) und durch Einengung des Gesellschafter-Geschäftsführers
- Misstrauen des Minderheitsgesellschafters bezüglich der Geschäftsführung des den Mehrheitsgesellschafters wegen zu großer oder eingebildeter Eigenmächtigkeit des Geschäftsführers.

Lösungsmöglichkeiten:

Sofern der Gesellschafterstreit darin besteht, dass sich die Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsführung wechselseitig blockieren oder der Geschäftsführer über zu geringe Entscheidungsspielräume klagt, bieten sich folgende Lösungen an:

1. Aufteilung Aufgabenbereich

- Aufteilung der Aufgabenbereiche (bei mehreren Geschäftsführern)
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Bildung von Ressort-Geschäftsführung
- Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Aufteilung dieser Aufgabengebiete

Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Gesellschaft über mehrere Geschäftsführer verfügt und die Gesellschaft eine gewisse Größe hat.

Verringerung der Beschränkungen des Geschäftsführers

Sofern der Geschäftsführer nachvollziehbar durch übermäßige interne Beschränkungen gelähmt wird, kann der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch Satzungsänderung ausgedünnt werden.

Möglich ist auch, im Wege der Satzungsänderung vorzusehen, dass für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, im Rahmen dessen der Geschäftsführer nach freiem Ermessen wirken kann.

Verlagerung von Entscheidung bei Pattsituation

Bei wechselseitiger Blockade der Geschäftsführung könnte sich anbieten, für eine konkrete streitige Geschäftsführungsmaßnahme oder generalisierend für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf einen externen Berater oder Sachverständigen vorzusehen.

Abkopplung der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung

Sofern der Gesellschafterkonflikt darauf beruht, dass sich der Gesellschafter-Geschäftsführer bevormundet, eingeengt oder gegängelt fühlt, besteht schließlich die Möglichkeit in der Abkopplung der Geschäftsleitung durch Umwandlung der GmbH in eine (kleine) Aktiengesellschaft.

Denn in der GmbH ist die Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung unmittelbar weisungsgebunden. Die Gesellschafter können negativ verbotend oder positiv gebietend auch in einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen eingreifen.

Bei der Aktiengesellschaft hat der Vorstand demgegenüber erheblich größere Handlungsfreiheit. Denn der Vorstand einer AG wird nicht nur in eigener Verantwortung, sondern auch in eigener Initiative tätig.

Die Umwandlung in eine AG bietet sich jedoch erst ab einer gewissen Größe an.

Fremdgeschäftsführer

Praktisch häufiger sind die entgegengesetzte Konstellationen, nämlich das Gefühl und der Vorwurf des Minderheitsgesellschafters, dass seine Interessen zu wenig berücksichtigt werden.

Als Möglichkeit bietet sich die Auswechslung der Geschäftsführung und Bestellung eines Fremdgeschäftsführers an. Die Maßnahme bietet sich insbesondere dann an, wenn der Vorwurf der Pflichtenverletzung im Raum steht. Allerdings muss erst ein geeigneter, hinreichend sachkundiger und bezahlbarer Fremdgeschäftsführer gefunden werden.

Satzungsänderung

Eine größere Kontrolle des Geschäftsführers kann auch durch Satzungsänderung erfolgen. Bei zu großer Eigenmächtigkeit kann eine stärkere Kontrolle, zumindest im Innenverhältnis dadurch erfolgen, dass ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Satzung aufgenommen wird. Der Nachteil der Einführung interner Beschränkungen besteht darin, dass die Geschäftsführung insgesamt schwerfälliger wird.

Beschränkung der Vertretungsmacht

Im Falle zu großer Eigenmächtigkeiten des Mehrheitsgesellschafters kann die Vertretungsmacht beschränkt werden, und zwar durch:

- Bestellung eines weiteren Geschäftsführers
- Aufhebung der Einzelvertretungsmacht

mit der Folge, dass bei mehreren Geschäftsführern die Gesellschaft nur noch gemeinsam vertreten werden können.

Eine größere Flexibilität wäre dadurch zu erreichen, indem neben den mehreren Geschäftsführer ein Prokurist bestellt wird.

Die Gesamtvertretung bedeutet aber eine echte Beschränkung des Geschäftsführers.

Der Nachteil der Beschränkung der Vertretungsmacht besteht darin, dass zumindest ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden muss. Eine unechte Gesamtvertretung - Geschäftsführer vertritt zusammen mit Prokuristen - ist unzulässig, sofern nur ein Geschäftsführer in der GmbH vorhanden ist.

II. Gesellschafter

Neben den Konflikten auf der Geschäftsführerebene gibt es aber auch noch Probleme auf Gesellschafterebene ohne Bezug zur Geschäftsleitung, etwa durch Pflichtverletzung im Gesellschaftsverhältnis oder persönliche Animositäten unter den Gesellschaftern.

Hier sind folgende Lösungsmöglichkeiten vorstellbar.

1. Ausscheiden eines Gesellschafters durch Anteilsverkauf oder einvernehmliche Einziehung gegen Abfindung.

Die einfachste Lösung, um einen Gesellschafterkonflikt zu beenden, besteht natürlich darin, dass eine Streitpartei aus der Gesellschaft ausscheidet.

In der Regel wird dies der störende Gesellschafter sein.

Der Vorteil des Ausscheidens durch Veräußerung oder einvernehmliche Einziehung besteht darin, dass der Konflikt abschließend durch eine klare Maßnahme beendet wird.

Häufig ist der störende Gesellschafter oder ein Minderheitsgesellschafter dann einverstanden, aus der Gesellschaft auszuschneiden, wenn er ein realistisches und am Verkehrswert orientiertes Entgelt oder Abfindungszahlung erhält.

Die Abwehr gegen eine Zwangseinziehung gegen Abfindung ist oftmals nicht dadurch motiviert, dass der Wunsch zum Verbleib besteht, sondern vielmehr durch die geringe Abfindungshöhe laut Satzung bedingt.

Verkauf der aller GmbH-Anteile

Sofern der oder die verbleibende Gesellschafter den Kaufpreis nicht aufbringen können, besteht eine Alternative in der vollständigen Veräußerung der Gesellschaft.

Voraussetzung ist natürlich, dass das Unternehmen Interessenten am Markt findet.

Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die klassische Konfliktsituation in der GmbH resultiert aus einer Beteiligung von 2 Gesellschaftern zu je 50 %.

Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, durch die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder über eine Kapitalerhöhung weitere Gesellschafter in der GmbH aufzunehmen, so dass eine wechselseitige Blockade unmöglich wird, z. B. Aufnahme weiterer Gesellschafter mit einem Umfang von 10 – 30 %.

Absicherung eines Minderheitsgesellschafters durch Einführung qualifizierter Mehrheitsfordernisse

Bei Konflikten, die aus der strukturellen Benachteiligung eines Minderheitsgesellschafters resultieren, kommt eine Verschiebung notwendiger Mehrheitserfordernisse durch entsprechende Satzungsänderung in Betracht.

Trennung der Konfliktparteien durch Spaltung der Gesellschaft

Eine abschließende Konfliktlösung durch rechtliche Trennung der Gesellschafter bildet schließlich die Aufspaltung der Gesellschaft.

Denkbar ist zu einem eine vollständige Spaltung auf zwei wirtschaftlich gleichwertige oder wirtschaftlich den bisherigen Beteiligungsverhältnissen entsprechende Gesellschaften.

Die zu verteilende Aktiva und Passiva der Auffanggesellschaft müssen nicht bis ins letzte Detail bewertet werden.

Für die zukünftigen Spaltgesellschaften erhöhen sich die Verwaltungskosten und die Gesellschaft wird durch die Spaltung möglicherweise im Wettbewerb geschwächt.

Im Übrigen sollte die Gesellschaft eine gewisse Mindestgröße haben.

III. Vorgehensweise

Aufgrund meiner Erfahrung aus zahlreichen erfolgreich begleiteten Gesellschaft der Streitigkeiten erstreckt sich meine Unterstützung auf

- die Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen und Beschlüssen im Konfliktfall;

- die Planung von Trennungsstrategien (Fälle der Kündigung, des Ausschlusses und der Einziehung von Gesellschaftsanteilen) und Verteidigungsstrategien hinsichtlich des Verbleibens in der Gesellschaft;
- die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung zur Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen sowie
- die Beratung und Vertretung bei der Abberufung bzw. Amtsniederlegung des Geschäftsführers.

Gemeinsam mit meinem Mandanten entwickle ich eine erfolgversprechende Strategie im Gesellschafterstreit und setze diese mit den verfügbaren rechtlichen und taktischen Mittel entsprechend um. Diese Strategien reichen von den Instrumenten des alternativen Konfliktmanagements und der Mediation zur Erreichung einvernehmlicher Lösungen bis zur gerichtlichen Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen.



Jörg Streichert

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Reichenberger Straße 8 • Heinrich-von-Liebieg-Haus

D-87600 Kaufbeuren

Telefon + 49 (0) 8341 992402

Mobil +49 (0) 172 8 372 372

Telefax + 49 (0) 8341 9694440

joerg@streichert.de